

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Claudia KAHR

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Niklas FINZ, LL.M.
als Schriftführer,

über den Antrag des ***, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Julia Eckhart, Hofgasse 3, 8010 Graz, auf Aufhebung einer näher bezeichneten Wortfolge in § 1 Abs. 4 zweiter Satz Vbg. WettenG, samt Eventualantrag, wegen Verfassungswidrigkeit in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Der Antragsteller behauptet die Verfassungswidrigkeit der Wortfolge "von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt" in § 1 Abs. 4 zweiter Satz Vbg. WettenG: Es sei gleichheitswidrig und führe zu einer unsachlichen Diskriminierung, wenn das Vorarlberger Wettengesetz nicht zur Anwendung komme, wenn sich der Server, von dem aus die Daten für das elektronische Medium bereitgestellt würden, nicht in Vorarlberg befinde.

Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes lässt das Vorbringen des Antrages die behauptete Verfassungswidrigkeit als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Dem Landesgesetzgeber ist nicht entgegenzutreten, wenn er für den Fall der Ermöglichung der Wetttätigkeit über ein elektronisches Medium jenen Ort als Betriebsstätte definiert, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes schließt das bundesstaatliche Prinzip die Anwendung des

Gleichheitsgrundsatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander aus (vgl. VfSlg. 14.783/1997, 14.846/1997, 16.843/2003, 19.202/2010).

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Prozessvoraussetzungen geprüften – Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 12. Juni 2023

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführer:

FINZ, LL.M.